

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
188	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu einer wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen	223
189	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage in Ascheberg	224
190	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg	225
191	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Olfen	225
192	Sparkasse Westmünsterland Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 07. Dezember 2009	225
193	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	226

188/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zu einer wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Paul Schulze Pals, Westrup 13, 59348 Lüdinghausen, mit Datum 05.11.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.03.2009 gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur

Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 6.041 Schweineplätzen und einem Güllelagervolumen von 6.592 m³ am Standort 59348 Lüdinghausen, Westrup 13, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Errichtung darf auf dem Grundstück in Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 24, Flurstück 77, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 01.12.2009 bis einschließlich 14.12.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zur Reststoffverbringung und Abfallentsorgung und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 16.11.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

189/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage in Ascheberg

Die Firma Dabbelt Hähnchenmast hat die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf dem Grundstück Im Mersch 11, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 79, Flurstück 18) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit je 43.000 Tierplätzen und die Errichtung zweier Flüssiggastanks mit je 6,4 cbm Inhalt. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll möglichst bald in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersu-

chung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.12.2009 bis einschließlich 07.01.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer 25, Deningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.01.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 02.03.2010, ab 10:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Ascheberg im Bürgerforum, Deningstr. 7, 59387 Ascheberg. Die Erörterung kann bei Bedarf am 03.03.2010 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 23.11.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

190/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Ascheberg**

Der Landwirt Antonius Heuckmann hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Winkelstr. 3, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 3), vorgelegt.

Der für den 14.01.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 25.11.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

191/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Olfen**

Herr Heinrich Kiekebusch hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Sülsen 25, 59399 Olfen (Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 33, Flurstück 66) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalles mit 1.152 Mastplätzen, die Errichtung einer Fahrzeugwaage, einer Biogasanlage mit 180 kW elektrischer Leistung, eines Fahrsilos, neuer Fahr- und Bewegungsflächen und die Umnutzung bestehender Ställe. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 3.582 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll möglichst bald in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.12.2009 bis einschließlich 07.01.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 18, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.01.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für 18.03.2010, ab 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 26, 2. Obergeschoss, Kirchstr. 5, 59399 Olfen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 19.03.2009 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 10.11.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

192/09 – Sparkasse Westmünsterland**Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 07. Dezember 2009**

Am Montag, 07. Dezember 2009, findet um 17.00 Uhr in der Orangerie des SportSchlosses in Velen, die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
 - 2.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 2.2. Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.3. Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

3. Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - 3.1. Wahl des Vorstandsvorstehers
 - 3.2. Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers
4. Organisationsangelegenheiten
 - 4.1. Bestimmung eines Mitgliedes der Versammlung zur Mitunterzeichnung verpflichtender Erklärungen
 - 4.2. Wahl der Schriftführer
5. Wahl des Verwaltungsrates
 - 5.1. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - 5.2. Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 5.3. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - 5.4. Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - 5.5. Wahl von Vertretern des Beanstandungsbeamten
6. Entsendung von Vertretern in die Versammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (WLSGV)
7. Wahl eines Mitgliedes der Versammlung in das Kuratorium der Sparkassenstiftung für den Kreis Borken
8. Die Sparkasse Westmünsterland - Information zu Struktur und Geschäftsentwicklung
9. Mitteilungen und Anfragen

24. November 2009

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband
der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen,
Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Konrad Püning
- Landrat -
Vorsitzendes Mitglied der Versammlung

193/09 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335221487 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.11.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
